



Datum 10.06.2010

Nr.¹⁾: RA-214/2010

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Schmidt, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Lärmschutzwände an der A4

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich würde mich freuen, wenn Sie mir folgende Fragen beantworten lassen könnten:

1. Warum wurden die Lärmschutzwände an der A4 (in Höhe der Eisenbahnbrücke) nur auf der Seite des Waldes aufgestellt?
2. Welchen Sinn haben die Glasaufsätze auf den Wänden?
3. Hat die Stadt beim Bau der Lärmschutzwände eine beidseitige Errichtung der Wände gefordert? Wenn nein, warum nicht?
4. Wem gehört die Fläche hinter den Lärmschutzwänden?

Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 3

Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,
Personenstand, Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinärwesen, Umwelt, Abfallwirtschaft,
Tierpark, Kriminalprävention

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtrat
Herrn Martin Schmidt



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

Dienstgebäude Elsasser Straße 8
09120 Chemnitz

Datum 30.06.2010
Unser Zeichen 36.1/Küh
Durchwahl 0371/488 3610
Auskunft erteilt Frau Kühnel
Zimmer 112a
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail cari-
na.kuehnel@stadt-

RA-214/2010, Lärmschutzwände an der A 4

Sehr geehrter Herr Schmidt,

das Dezernat 3 wurde zuständigkeitshalber mit der Beantwortung Ihrer eingangs genannten Ratsanfrage beauftragt. Deshalb möchte ich Folgendes ausführen.

zu 1.

Auf der anderen Seite wurde ein Lärmschutzwall in Höhe von 8 m errichtet, der eine analoge Lärmschutzwirkung erzielt. Ich habe Ihnen zur Verdeutlichung einen Auszug aus dem planfestgestellten Lageplan beigefügt, dem Sie die Dimensionierung der Schallschutzbauwerke direkt entnehmen können.

zu 2.

Die durchsichtigen Teile der Lärmschutzwand bestehen aus einem entsprechenden Kunststoff, der ebenfalls für Lärmschutzwände entwickelt wurde. Er wird i. d. R. aus gestalterischen Gründen eingesetzt, wenn die Sicht nicht abgeriegelt werden soll oder bei sehr hohen Wänden wie an der BAB 4, um das Erscheinungsbild aufzulockern. Voraussetzung ist die rechnerische Nachweisführung, dass eine solche Ausführung den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Diese ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

zu 3.

Das Umweltamt der Stadtverwaltung Chemnitz nimmt in den Planfeststellungsverfahren u. a. im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahnen als Träger öffentlicher Belange auch die Angelegenheiten des Schallimmissionsschutzes wahr. In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden vom Bauherren vorzulegenden Lärmschutzgutachten im Umweltamt ausgewertet und Anforderungen an den Umfang der Schallschutzmaßnahmen gestellt. Diese Forderungen fließen in die Gesamtstellungnahme der Stadt Chemnitz an die Landesdirektion Chemnitz als Planfeststellungsbehörde ein. Ziel ist die Sicherstellung der Ansprüche nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung).

Telefon 0371 488-1930
Fax 0371 488-1993
E-Mail d3@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus Linie 22/
Straßenbahn Linie 5, 6, 522
Haltestelle: Bruno-Salzer-Straße/
Treffurthstraße

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Die Gestaltung der konkreten Maßnahmen, also auch die Frage, ob Wände oder Wälle errichtet werden, hängt von der örtlichen Situation ab. Wird statt einer Wand ein Wall vorgesehen, so ist dieser baulich so auszuführen, dass er gleichwertig zur Wand wirkt. Entsprechend ist auch das jeweils zugehörige Lärmschutzgutachten zu berechnen. Wälle werden häufig verwendet, wenn genügend Platz vorhanden ist und Erdmassen einzubauen sind. Schallschutzwände kommen auf Brücken oder bei begrenzten Platzverhältnissen in betracht.

zu 4.

Es handelt sich um zahlreiche Flurstücke, die teils der Stadt Chemnitz, teils der Bundesstraßenverwaltung und teils privaten Eigentümern gehören. Grundsätzlich werden die Flächen, die dem Betrieb der Autobahnen dienen, im Rahmen der Planfeststellung vom Bund als Baulastträger erworben, sofern sie noch nicht in seinem Besitz sind.

Sofern Sie weitere Anfragen haben stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel
Bürgermeister

Anlage: Auszug aus den amtlichen Lageplänen

Br.Kl. 60/30; MLC Einstufung	Br.Kl. 30
Neubau	BW entfällt

24 LS-Wand h= 7.00m ü. Grad.

GLB

33 Bau - km 1-908
Rohrdurchmaß DN 1200

Bau-km 1-990
KSR PE-HD
4 x 110 x 6,3

37 Gas DN 150
Städtwerke AG, Chemnitz
Fm-kabel Telekom

39 Nsp-kabel
Städtwerke
Stark Str.

Anschluss Blatt 2

DN 400
von Eisenach
DN 400

3.50 Abfanggraben

Geländeanhebung
R=250
0,34/323

Gas DN 300-Städtwerke AG, Chemnitz

LS-Wall h= 8.00m

1-800
Bet. km 73-207

Geschwister - Scholl - Straße

K